

c) Ersatzteilen für schienengebundene Fahrzeuge auf die DHZ Elektrotechnik-Feinmechanik-Optik, Niederlassung Eisenach, über.

(2) Die Zentrale Leitung der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau und Elektrotechnik-Feinmechanik-Optik ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Niederlassung und hat deren Abschlußbilanz aufzustellen.

§ 3

Forderungen gegen die aufgelöste Niederlassung sind bei der Zentralen Leitung der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau und Elektrotechnik-Feinmechanik-Optik bis zum 31. Oktober 1957 anzumelden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1957 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1957

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich

Anordnung Nr. 3*

zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik.

Vom 3. Oktober 1957

Zur Änderung der Ersten Anweisung vom 15. Juni 1954 zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik (ZBl. S. 270) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Erleichterung der Einzahlungen an den Staatshaushalt durch die Bevölkerung können Haushaltsorganisationen (Ministerien, Staatssekretariate m. e. G., andere zentrale Organe, Finanzorgane und andere Fachorgane der örtlichen Räte sowie alle nachgeordneten Einrichtungen) ein Postscheckkonto unterhalten.

(2) Auf diese Postscheckkonten dürfen nur Einzahlungen erfolgen. Die Guthaben dieser Postscheckkonten sind werktäglich über die Postscheckkonten der Deutschen Notenbank oder der Sparkasse den Haushaltseinnahmekonten der betreffenden Haushaltsorganisation bei der Deutschen Notenbank oder Sparkasse zuzuführen. Die Leistung von Ausgaben über diese Postscheckkonten ist nicht zulässig. Erstattungen von Zahlungen, die auf den Postscheckkonten eingegangen

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II S. 261)

sind, sind zu Lasten der Haushaltseinnahmekonten bei der Deutschen Notenbank oder der Sparkasse vorzunehmen.

(3) Die Führung derartiger Postscheckkonten wird verbindlich für die Abteilungen Finanzen der Räte der Stadt- und Landkreise als Einnahmekonten zu den Haushaltsunterkonten für Steuern vorgeschrieben. Alle übrigen Haushaltsorganisationen entscheiden selbst entsprechend den örtlichen Bedingungen, ob sie ein Postscheckkonto einrichten. Die zentralen Organe können für ihre nachgeordneten Einrichtungen die Führung von Postscheckkonten verbindlich vorschreiben.

(4) Die Postscheckkonten werden gebührenfrei geführt. Das Hinterlegen einer Stammeinlage entfällt.

(5) Alle Zahlungsaufforderungen sind von den Haushaltsorganisationen, die Postscheckkonten eingerichtet haben, künftig nicht nur mit der Angabe des Haushaltskontos bei der Deutschen Notenbank oder Sparkasse, sondern auch mit der Nummer ihres Postscheckkontos und dem Namen des kontoführenderi Postscheckamtes zu versehen.

§ 2

(1) Der bei allen Postämtern erhältliche Antrag auf Eröffnung eines Postscheckkontos ist unmittelbar dem Postscheckamt zu übersenden. Im Antrag ist Bezug auf diese Anordnung zu nehmen. Für die Konten sind keine Zeichnungsberechtigten durch Unterschriftsproben festzulegen.

(2) Auf dem Kontoeröffnungsantrag ist gleichzeitig zu beantragen, daß das Guthaben werktäglich mittels Überleitungsauftrag dem Haushaltseinnahmekonto bei der Deutschen Notenbank oder Sparkasse über deren Postscheckkonto zuzuführen ist. Dabei sind die Postscheckkonto-Nummer und das Postscheckamt der Deutschen Notenbank oder Sparkasse und das Haushaltseinnahmekonto anzugeben.

(3) Die Postscheckämter übersenden werktäglich

- a) die Kontoauszüge mit den Gutschriftsabschnitten der Zahlkarten und Überweisungen den Haushaltsorganisationen und
- b) die Kontoauszüge mit dem Gutschriftsabschnitt des Überleitungsauftrages, der die einzelnen Beträge von Buchst. a in einer Summe enthält, der Deutschen Notenbank bzw. Sparkasse.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers